

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof Allendorf in Bad Sooden-Allendorf

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Allendorf folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

Reihengrabstätten – 20 Jahre:

- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene pro Grabstätte | 880,- € |
| b) als Rasengrab (vgl. § 13, 1. c) der Friedhofsordnung) | 1710,- € |
| b) Kinder bis 5 Jahre (Kindergrab) | 510,- € |

Wahlgrabstätten – 30 Jahre:

- | | |
|--|----------|
| a) pro Grabstelle | 1330,- € |
| b) als Rasengrab (vgl. § 13, 2. f) der Friedhofsordnung) | 2680,- € |

Wahlgrabstätten mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von einer Urne pro Grabstelle – 30 Jahre

- | | |
|--|----------|
| a) pro Grabstelle | 1550,- € |
| b) als Rasengrab (vgl. § 13, 2. f) der Friedhofsordnung) | 2680,- € |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen

Urnenreihengrabstätten – 20 Jahre:

- | | |
|--|----------|
| a) zur Beisetzung von einer Urne | 780,- € |
| b) als Rasengrab (vgl. § 13, 3. d) der Friedhofsordnung) | 1340,- € |

Urnenreihengrabstätten mit Einfassungen – 20 Jahre (incl. Pflege u. Namensschild):

zur Beisetzung von einer Urne (vgl. § 13, 3. c der Friedhofsordnung) **1500,- €**

Urnenwahlgrabstätten – 30 Jahre:

a) zur Beisetzung bis zu zwei Urnen **1250,- €**

b) als Rasengrab (vgl. § 13, 4. f) der Friedhofsordnung) **2550,- €**

Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen – 20 Jahre (incl. Pflege u. Grabplatte):

(vgl. § 13, 4. e) der Friedhofsordnung)

zur Beisetzung bis zu zwei Urnen **2050,- €**

Urnenwahlgrabstätten in der „Gärtnergepflegten Grabanlage“ im Feld C – 20 Jahre incl. Grabstein:

(vgl. § 13, 4. f der Friedhofsordnung) zuzüglich Treuhandvertrag für Pflege

zur Beisetzung bis zu zwei Urnen **2070,- €**

Urnenkammern in den Kolumbarien:

(vgl. § 13, 4. d der Friedhofsordnung)

zur Aufnahme bis zu zwei Urnen **2480,- €**

Ewigkeitsbrunnen

2160,- €

(vgl. § 13, 4. h der Friedhofsordnung)

zur Aufnahme einer Urne incl. Beschriftung Stele

3. Verlängerungsgebühr

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei allen Wahlgrabstätten gemäß Absatz 1 und 2 wird anteilig nach Anzahl der Jahre berechnet.

Für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten werden keine Nutzungsrechte mehr vergeben. Verlängerungen sind aber möglich:

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit der Möglichkeit zur zusätzlichen Beisetzung von zwei Urnen

a) pro Grabstelle - jährlich **65,- €**

b) als Rasengrab **105,- €**

a) Urnenwahlgrabstätten zur Beisetzung von einer Urne – jährlich **35,- €**

b) als Rasengrab **78,- €**

a) Urnenwahlgrabstätten zur Beisetzung bis zu drei Urnen - jährlich **52,- €**

b) als Rasengrab **103,- €**

Urnenwahlgrabstätten in der „Gärtnergepflegten Grabanlage“ im Feld D 4 – 20 Jahre:

zuzüglich Treuhandvertrag für Pflege und Grabstein

zur Beisetzung bis zu zwei Urnen - jährlich **79,- €**

§ 4 Gebühren für Nebenkosten

Umrandung aus Granitpflaster:

für Urnenwahlgrabstätten **360,- €**

Wahlgrab – Doppelgrabstätte **288,- €**

Wahlgrab – Einzelgrabstätte	144,- €
<u>Fundamentstreifen</u>	
pro Grabstelle	238,- €

Einebnen von Gräbern:

Urnengrab und Rasengrab pro Grabstätte	225,- €
Grabstätten für Erdbestattungen pro Grabstelle	330,- €

Die Gebühr ist im Voraus bei dem Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte bzw. bei der Beerdigung zu entrichten. Bei Gräbern, die vor 2006 angelegt wurden, fallen die Gebühren bei der Einebnung an.

§ 5 Bestattungsgebühr

a) Benutzung des Leichenkühlraumes	57,- €
b) Benutzung der Friedhofshalle	108,- €
c) Heizung der Halle bei Bedarf	85,- €
d) Benutzung der St. Crucis-Kirche	198,- €
e) Heizung der St. Crucis-Kirche bei Bedarf	210,- €
f) Benutzung der Winterkirche in St. Crucis / Taufkapelle	145,- €
g) Heizung der Winterkirche in St. Crucis bei Bedarf / Taufkapelle	125,- €
h) Benutzung Totenhof	55,- €
i) Nutzung Trauerstätte Friedhof	48,- €
j) Nutzung Kirchplatz	105,- €
k) Organistendienst und Orgelnutzung	82,- €
l) Träger für Sarg und Urne (je Träger)	52,- €
m) Küsterdienst	52,- €
n) Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes	560,- €
o) Ausheben und Verfüllen des Erdgrabes mit der Hand	710,- €
p) Ausheben und Verfüllen des Kindergrabes	375,- €
q) Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes	150,- €
r) Mehraufwand bei Urnenbeisetzung als Zweitbelegung im bepflanzten Grab	45,- €
s) Verwaltungsgebühr pro Beerdigung / pro Trauerfall	66,- €
t) Verwaltungsgebühr bei der Beisetzung von zusätzlichen Urnen gem. § 21 Abs. 3 der Friedhofsordnung	75,- €
u) Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer einschließlich des Auswechselns der Verschluss-Platte zur Beschriftung.	65,- €

§ 6 Umbettungsgebühr

Ausheben einer Urne zur Umbettung	300,- €
-----------------------------------	---------

Die Kosten für eine Leichenumbettung werden nach Aufwand berechnet.

§ 7 Genehmigungsgebühr

Pro Grabstätte wird eine Genehmigungsgebühr für die Aufstellung oder Änderung eines Grabsteins, einer Einfassung oder Grababdeckung erhoben.

Pro Grabstätte

53,-€

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 10 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 07.08.2024

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der Kirchengemeinde Allendorf



Andreas Hill, Dr.

Vorsitzender

Frank J.

stellvertretender Vorsitzender

Dienstsiegel der Stadt Bad Sooden- Allendorf



Stefan Gaus

Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



**Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck
- Das Landeskirchenamt -**

Kassel, den 14.10.24

Im Auftrag

[Signature]
Petrosow
Kirchenamtsrätin